

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2007, wird verordnet:

§ 1

Regelungszweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz des Kartoffelanbaues vor dem Schadorganismus *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., dem Erreger der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, im folgenden kurz als „Ringfäule“ bezeichnet, die Maßnahmen zu dessen Feststellung, Bekämpfung und zur Verhütung der Ausbreitung.

§ 2

Amtliche Untersuchungen

- (1) Zur Feststellung des Auftretens des Schadorganismus an Kartoffelknollen und erforderlichenfalls an Kartoffelpflanzen (*Solanum tuberosum* L.) hat die Behörde systematische Erhebungen durchzuführen.
- (2) Bei den Erhebungen hinsichtlich der Kartoffelknollen sind Proben von Pflanz-, Speise- und Industriekartoffeln, vorzugsweise aus eingelagerten Partien zu entnehmen und von der Behörde zur Feststellung und Diagnose des Schadorganismus zu untersuchen.
- (3) Die gezogenen Proben sind nach dem in Anhang I der Richtlinie 2006/56/EG genannten Verfahren zu untersuchen.
- (4) Die Erhebungen hinsichtlich der Kartoffelpflanzen sind nach einem geeigneten Verfahren von der Behörde durchzuführen. Ein Verfahren ist dann geeignet, wenn es den anerkannten wissenschaftlichen und statistischen Grundsätzen entspricht, im Einklang mit der Biologie des Schadorganismus steht sowie die jeweiligen Produktionsmethoden berücksichtigt.
- (5) Die Behörde hat im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die Anzahl, Herkunft und Zusammensetzung der Proben sowie den Entnahmezeitpunkt nach anerkannten wissenschaftlichen und statistischen Grundsätzen und im Einklang mit der Biologie des Schadorganismus sowie unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Produktionsmethoden festzulegen.

§ 3

Meldepflicht

Jeglicher Verdacht des Auftretens des Schadorganismus in einer einzigen Kartoffelpflanze oder – knolle im Feld, an geernteten, eingelagerten oder vermarkteten Knollen ist von jedermann unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

§ 4

Befall

Ein Feld, ein Lager oder eine Partie gilt als befallen, wenn der Schadorganismus in einer einzelnen Kartoffelpflanze oder –knolle nachgewiesen wurde.

§ 5

Maßnahmen im Verdachtsfall

- (1) Bei Verdacht des Auftretens des Schadorganismus hat die Behörde Untersuchungen zur Feststellung und Diagnose des Schadorganismus nach dem Verfahren gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/56/EG und in Anwendung der Vorschriften gemäß Anhang II Z. 1 dieser Richtlinie durchzuführen und den Verdacht abzuklären. Bei Bestätigung des Verdachtes gelten die Vorschriften gemäß Anhang II Z. 2 der Richtlinie 2006/56/EG.

(2) Bei Auftreten charakteristischer Krankheitssymptome oder bis zum Vorliegen eines im Sinne des Verfahrens gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/56/EG positiven Untersuchungsergebnisses hat die Behörde bis zur Abklärung des Verdachtes im Sinne des Abs.1:

1. die Verbringung aller Partien oder Sendungen, aus denen Proben entnommen worden sind, zu untersagen, es sei denn, die Verbringung erfolgt unter ihrer Überwachung, und es wurde nachgewiesen, dass keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht,
2. Maßnahmen zur Feststellung des Ursprungs des vermuteten Befalles zu setzen,
3. auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung weitere angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um eine Verschleppung des Schadorganismus zu verhindern. Als solche Maßnahmen gelten beispielsweise die amtliche Kontrolle der Verbringung aller sonstigen Knollen oder Pflanzen innerhalb von oder aus Betrieben, die mit dem vermuteten Auftreten in Zusammenhang stehen.

(3) Die Kosten der Untersuchungen gemäß Abs. 1 hat die Eigentümerin/der Eigentümer der befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteile zu tragen.

§ 6

Maßnahmen bei Auftreten des Schadorganismus

(1) Wird bei Untersuchungen der Behörde, die gemäß dem Verfahren gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/56/EG durchgeführt wurden, der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus in einer Probe von Knollen, Pflanzen oder Pflanzenteilen von Kartoffeln bestätigt, hat die Behörde unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze, der Biologie des Schadorganismus und unter Berücksichtigung der Produktions- und Verarbeitungssysteme sowie der Inverkehrbringungssysteme, die Knollen oder Pflanzen, die Partie und/oder Sendung, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume oder Teile davon und alle anderen Gegenstände, einschließlich Verpackungsmaterial, aus denen die Probe entnommen wurde, sowie gegebenenfalls den (die) Produktionsort(en) und die Anbaufläche(n) in bzw. auf denen die Knollen oder Pflanzen geerntet wurden, für kontaminiert zu erklären.

(2) Die Behörde hat bei Bestätigung des Vorhandensein des Schadorganismus unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Anhanges III Z. 1 der Richtlinie 2006/56/EG das Ausmaß der wahrscheinlichen, durch Kontakt vor oder nach der Ernte oder durch produktionstechnische Berührungspunkte hervorgerufenen Kontamination zu bestimmen und basierend auf der Kontaminationserklärung und der Festlegung des wahrscheinlichen Kontaminationsausmaßes sowie der möglichen Ausbreitung des Schadorganismus unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhanges III Z. 2 der Richtlinie 2006/56/EG eine Sicherheitszone abzugrenzen.

(3) Bei der Einrichtung der Sicherheitszone hat die Behörde die in Anhang IV Z. 4 der Richtlinie 2006/56/EG genannten Maßnahmen zu berücksichtigen.

(4) Die Sicherheitszone nach Abs.3 ist erst aufzuheben, wenn gewährleistet ist, dass kein Verdacht des Auftretens des Schadorganismus mehr besteht. Hinsichtlich dieses Zeitpunktes ist Anhang IV Z. 4 der Richtlinie 2006/56/EG zu beachten.

(5) Erlangt die Behörde Kenntnis von Kontaminationserklärungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission, in denen das Land Steiermark genannt wird, hat diese unverzüglich nach Abs. 1 vorzugehen.

§ 7

Auffindung des Initialherdes

Werden Knollen oder Pflanzen gemäß § 5 Abs. 1 für kontaminiert erklärt, sind alle mit dem befallenen Bestand klonal verbundenen Partien zur Auffindung des Initialherdes und zur Feststellung des Ausmaßes der Kontamination gemäß § 5 Abs. 1 von der Behörde oder unter ihrer Überwachung zu untersuchen. Ist das Untersuchungsergebnis positiv, hat sie nach § 6 das Ausmaß der wahrscheinlichen Kontamination neu zu bestimmen und die Sicherheitszone neu abzugrenzen. Die Behörde hat gegebenenfalls eine weitere Kontaminationserklärung (§ 6 Abs. 1) abzugeben.

§ 8

Folgen der Kontaminationserklärung

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 für kontaminiert erklärte Pflanzen oder Knollen dürfen nicht angebaut werden und sind unter Kontrolle der Behörde entweder zu vernichten oder im Rahmen einer von der Behörde überwachten Maßnahme gemäß Anhang IV Z. 1 der Richtlinie 2006/56/EG auf andere Weise zu beseitigen, sofern nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 für wahrscheinlich kontaminiert erklärte Knollen oder Pflanzen dürfen nicht angebaut werden. Unbeschadet der Ergebnisse der Untersuchungen nach § 7 sind diese Knollen oder Pflanzen unter Kontrolle der Behörde einer geeigneten Verwendung oder Behandlung gemäß Anhang IV Z. 2 der Richtlinie 2006/56/EG zuzuführen, sofern nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht.

(3) Gemäß § 6 Abs. 1 für kontaminiert oder gemäß § 6 Abs. 2 für wahrscheinlich kontaminiert erklärte Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume oder Teile davon und alle anderen Gegenstände, einschließlich Verpackungsmaterial, die nachweislich oder vermutlich kontaminiert sind, sind entweder zu vernichten oder gemäß Anhang IV Z. 3 der Richtlinie 2006/56/EG zu reinigen und zu desinfizieren. Die Behörde hat dies zu kontrollieren und erforderlichenfalls die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten der Eigentümerin/des Eigentümers durchführen zu lassen. Nach der Desinfizierung gelten diese Gegenstände als nicht mehr kontaminiert und dürfen verwendet werden.

(4) Die Nachweise nach Abs. 1 und 2 sind von der Eigentümerin/dem Eigentümer der Knollen, Pflanzen oder Pflanzenteile zu erbringen.

§ 9

Ausgangsmaterial

Pflanzkartoffeln müssen in den nachfolgenden Fällen in direkter Linie von Ausgangsmaterial stammen, das im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms gewonnen wurde und das infolge von Untersuchungen, die von der Behörde oder unter ihrer Überwachung entsprechend dem Verfahren gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/56/EG durchgeführt wurden, als frei von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. befunden wurde:

1. bei Auftreten des Schadorganismus an den Pflanzen des klonalen Ausgangsmaterials von Pflanzkartoffeln,
2. in anderen Fällen entweder an den Pflanzen des klonalen Ausgangsmaterials oder
3. an repräsentativen Stichproben des Basispflanzgutes oder früherer Generationen.

§ 10

Züchtung und Haltung

Das Züchten und Halten des Schadorganismus ist nur den gemäß § 5 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, hiezu Berechtigten, mit der Erforschung und Bekämpfung des Schadorganismus befassten Anstalten und Personen gestattet, sofern dadurch die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr seiner Verschleppung besteht.

§ 11

Berichte

(1) Die Landesregierung übermittelt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einmal jährlich – bis zum 30. April des Jahres - hinsichtlich des vorangegangenen Jahres die Einzelheiten betreffend der Festlegung der Anzahl, Herkunft und Zusammensetzung der Proben sowie des Entnahmezeitpunktes (§ 2 Abs. 5),

1. die Einzelheiten betreffend der Anzahl, Herkunft und Zusammensetzung der Proben, die gemäß § 2 untersucht wurden,
2. die Ergebnisse der Untersuchungen, die gemäß § 2 durchgeführt wurden,
3. die Einzelheiten über die gemäß Anhang IV Z. 4.2 der Richtlinie 2006/56/EG durchgeführten Maßnahmen sowie die Registriernummern der erzeugenden Betriebe, der gemeinsamen Lagerhäuser und Versandzentren in der Sicherheitszone.

(2) Die Landesregierung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich über

1. jede Kontaminationserklärung gemäß § 5,
2. die Einzelheiten der Abgrenzung der Sicherheitszonen gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 und
3. die Maßnahmen gemäß Anhang IV Z. 1, 5. Gedankenstrich der Richtlinie 2006/56/EG zu unterrichten. Die Unterrichtung gemäß Z. 1 und 2 hat alle Einzelheiten gemäß Anhang III Z. 3 der Richtlinie 2006/56/EG zu enthalten.

(3) Die Einzelheiten dieser Unterrichtung sind entsprechend Artikel 2 bzw. Artikel 5 der Richtlinie 93/85/EWG vertraulich zu behandeln. Die Informationen können dem Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. 169 vom 10. Juli 2000, Seite 1, in der Fassung der Richtlinie 2005/16/EG, ABl. Nr. L 57 vom 3. März 2005, Seite 19, vorgelegt werden.

§ 12
Gemeinschaftsrecht

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel ABl. L 259 vom 18. Oktober 1993 Seite 1;
2. Richtlinie 2006/56/EG der Kommission vom 12. Juni 2006, zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel ABl. L 182 vom 4. Juli 2006, Seite 1.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung folgenden Tag, das ist der2007 in Kraft.

§ 14
Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 1997, zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule, LGBl. Nr. 76/1997, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann